

Begründung zur Verordnung vom 28. Januar 2022 zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 25. November 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen wird auf die durch die neunte Verordnung vom 27. Januar 2022 erfolgte Änderung der elften Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 reagiert.

Mit der neunten Verordnung zur Änderung der elften CoronaVO kehrt die Landesregierung zum regulären vierstufigen Stufenplan der CoronaVO zurück und passt dieses punktuell an die Besonderheiten der Omikron-Variante an.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der CoronaVO in ihrer ab dem 28. Januar 2022 gültigen Fassung wird auf die dortigen Begründungen verwiesen.

Die Änderung der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen wurde notwendig, nachdem die Änderung der CoronaVO vom 27. Januar 2022 eine Änderung gebracht hat, die auch für die CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen von Bedeutung ist (Streichung der „Einfrierung“ der Alarmstufe II bis zum 1. Februar 2022). Zudem waren an zwei Stellen (Klarstellung bei der Zutrittsregelung, Anpassung der Ferienregelung) Präzisierungen vorzunehmen.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu § 2 (Unterrichtsbetrieb)

Zu Absatz 2a

Zu Satz 1

Die Streichung der Wörter „in Verbindung mit Satz 2“ wurde notwendig, weil der Satz, auf den bislang verwiesen wurde („Einfrieren“ der Alarmstufe II), in der CoronaVO als Folge der Rückkehr zum bisherigen Stufenmodell gestrichen und durch einen neuen Satz ersetzt wurde. Folgerichtig war, da nicht mehr passend, auch der entsprechende Verweis in der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen zu streichen.

Zu Satz 2

Durch die Einfügung der Wörter „die nicht immunisiert sind“ wurde aus Gründen der Gleichbehandlung klargestellt, dass die Zutrittsregelungen für immunisierte Schülerinnen und Schüler in den Ferien die gleichen sind, wie die für die immunisierten sonstigen Personen. Nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler müssen für den Zutritt zu in geschlossenen Räumen stattfindenden Angeboten in den Ferien einen Antigen-Testnachweis erbringen.

Das Wort „Zeiträume“ wurde durch das Wort „Wochen“ ersetzt. Damit wird auf Konstellationen reagiert, in denen, wie das z. B. bei den vergangenen Weihnachtsferien der Fall war, der Ferienabschnitt erst im Laufe einer Woche beginnt. In diesen Fällen finden an der Schule noch regelmäßige Testungen nach § 3 CoronaVO Schule statt, die es rechtfertigen, die Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO anzuwenden und im Ergebnis damit für den Zutritt zu und die Teilnahme an den Aktivitäten und Angeboten in geschlossenen Räumen auf eine Testung zu verzichten. Endet hingegen ein Ferienabschnitt innerhalb einer laufenden Woche, dann führt eine nach Unterrichtsbeginn wiedereinsetzende Testung nicht dazu, dass „rückwirkend“ auch in den Ferientagen dieser Woche die Testpflicht entfällt, da ein Test nur eine Aussage für die Gegenwart und die nahe Zukunft treffen kann, nicht aber im Sinne einer begünstigenden Regelung für die Vergangenheit.

Zu Absatz 5

Zu Satz 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 8

Redaktionelle Anpassung der bisherigen Bezeichnung „Alarmstufe“ an die durch die letzte Änderung der CoronaVO erfolgte neue Bezeichnung „Alarmstufe I“ (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO).